



Umsetzung des Gaspakets: Systemkosten der Wärmeversorgung reduzieren

Was ist zu tun?

Die Kosten für die Transformation der Erdgasnetze können deutlich reduziert werden, wenn der Gesetzesrahmen den Verteilnetzbetreibern eine stärkere Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten ermöglicht:

1. Um unnötige Ersatzinvestitionen zu vermeiden, sollten Netzbetreiber einen Anschluss unterhalb der fünfjährigen Frist trennen können und die Betroffenen Ausgleichzahlungen erhalten, sofern dies nachweislich die Systemkosten für alle Netzkunden reduziert.
2. Die auf fünf Jahre verkürzte Frist für die Anschlussstrennung sollte auch dann gelten, wenn eine Alternativversorgung mit Wasserstoff oder über ein ausreichend ausgebautes Stromnetz möglich ist.
3. Die Bestätigung der Verteilernetzentwicklungspläne durch die Behörden muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Worum geht es?

Kabinettsbeschluss lässt Potentiale zur Senkung der Systemkosten ungenutzt

Mit Kabinettsbeschluss vom 25.03.2026 hat die Bundesregierung einen Vorschlag zur Umsetzung der Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie in die parlamentarische Befassung gegeben. Dieses sogenannte „Gaspaket“ enthält neben guten Ansätzen auch einige Regeln, welche die Systemkosten der Wärmeversorgung unnötig erhöhen.

Bereits heute bestehen in vielen Städten ineffiziente Parallelinfrastrukturen zur Wärmeversorgung. Die im Entwurf vorgesehene zehnjährige Informationsfrist zur Anschlussstrennung zementiert ihren Weiterbetrieb und schränkt den lokalen Handlungsspielraum zur Senkung der Systemkosten deutlich ein. Auch die geplante Verkürzung der Frist zur Anschlussstrennung auf bis zu fünf Jahre bei einem möglichen Wärmenetzanschluss ist daher zwar ein wichtiger erster Schritt, um eine Berücksichtigung der lokalen Versorgungssituation durch die Netzbetreiber zu ermöglichen, greift aber zu kurz.

Die Maßnahmen im Detail

1. Anschlussstrennung unterhalb von fünf Jahren gegen Ausgleichszahlung ermöglichen

1. In vielen kommunalen Wärmeplänen ist keine flächendeckende Wärmeversorgung mit grünen Gasen vorgesehen, weshalb davon auszugehen ist, dass viele Teilnetze absehbar nicht mehr benötigt und stillgelegt werden. Ein Teil dieser Leitungen ist aber so alt, dass erhebliche Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen erforderlich würden – sowohl bei einer zehn- als auch bei einer fünfjährigen Frist zur Anschlussstrennung. Diese aus volkswirtschaftlicher Sicht ineffizienten Investitionen müssten innerhalb weniger Jahre abgeschrieben werden, was zu höheren Netzentgelten für Haushalte und Wirtschaft führen würde. Um die Netznutzer vor diesem unnötigen Netzentgeltanstieg zu schützen, sollte



für solche Fälle ein Sonderrecht zur Anschlusstrennung unterhalb der fünfjährigen Frist geschaffen werden, wenn eine Alternativversorgung möglich ist.

Um die berechtigten Interessen der betroffenen Gebäudeeigentümer zu schützen, sollten sie eine Ausgleichszahlung erhalten – ähnlich wie im erfolgreichen Züricher Modell. Grundlage dieser Zahlung sollte die restliche Nutzungsdauer der verbauten Gasheizung sein. Heizungen, die nach der Vorlage des Verteilernetzentwicklungsplans (VNEP) eingebaut werden, sind von dieser Regelung auszunehmen.

Die Ausgleichszahlung sollte über die Gasnetzentgelte finanziert werden, indem sie über den Netzbetreiber abgewickelt wird. Dabei muss sie als Kostenanteil anerkannt werden, der nicht dem Effizienzvergleich unterliegt. Andernfalls würden Netzbetreiber regulatorisch schlechter gestellt, obwohl sie eine Maßnahme zur Senkung der Systemkosten ergreifen.

Zur Sicherstellung, dass eine vorzeitige Anschlusstrennung gegen Ausgleichszahlung mit geringeren Systemkosten verbunden ist als eine Ersatzinvestition, sollte der Netzbetreiber die Investitionsnotwendigkeit und die Senkung der Systemkosten gegenüber der Regulierungsbehörde nachweisen müssen.

2. Verkürzung der Frist zur Anschlusstrennung auch für Wasserstoff- und Stromnetze

2. Gemäß Kabinettsbeschluss ist eine verkürzte Frist von bis zu fünf Jahren nur dann vorgesehen, wenn ein Wärmenetzanschluss zum Zeitpunkt der Anschlusstrennung möglich ist. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die verkürzte Frist nicht auch Anwendung findet, wenn eine Versorgung mit Wasserstoff oder über ein ausreichend ausgebautes Stromnetz möglich ist.

Lange Fristen können verhindern, dass Unternehmen Wasserstoff beziehen können, wenn andere Netznutzer über dieselben vorgelagerten Leitungen mit Erdgas versorgt werden. Hintergrund ist, dass bei der Umstellung vorgelagerter Leitungen regelmäßig mehrere Anschlüsse gleichzeitig umgestellt oder getrennt werden müssen, für welche die zehnjährige Frist gilt. Unternehmen müssten eine andere Versorgungslösung erschließen oder aufgrund der Fristen jahrelang auf die Versorgung mit Wasserstoff warten.

Gleichzeitig können durch eine kürzere Frist zur Anschlusstrennung bei möglicher Alternativversorgung unnötige Ersatzinvestitionen sowie ineffiziente Parallelinfrastrukturen vermieden und so die Systemkosten reduziert werden.

3. Bestätigungsfristen für Regulierungsbehörden gesetzlich verankern

3. Die Bestätigung der VNEP durch die zuständige Regulierungsbehörde droht aufgrund der hohen Zahl der Anträge zu einem Nadelöhr zu werden, das zu erheblichen Verzögerungen und ineffizienten Ersatzinvestitionen führen kann. Nach aktuellem Gesetzesentwurf ist zur Bestätigung der VNEP keine Frist vorgesehen, sodass sich die zuständige Behörde beliebig viel Zeit nehmen kann. Daher sollte im Gesetzesentwurf eine verbindliche dreimonatige Frist zur Bestätigung der VNEP verankert



werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sollte eine Genehmigungsfiktion gelten.

Wenn die zuständige Behörde Änderungen am VNEP verlangt, sollte für den geänderten VNEP eine noch kürzere Bestätigungsfrist eingeführt werden, da nicht der gesamte VNEP erneut zu prüfen ist, sondern nur die eingeforderten Änderungen.

Auch für die vorgesehene öffentliche Konsultation der VNEP sollten im Gesetz verbindliche Vorgaben zur Dauer des Verfahrens verankert werden. Diese Aufgabe ist nicht im Rahmen einer Festlegungskompetenz den zuständigen Regulierungsbehörden zu überlassen. So kann ein bundesweiter Flickenteppich mit bis zu 17 unterschiedlichen Regelungen vermieden und frühzeitig Planungssicherheit für alle Stakeholder geschaffen werden. Die Anforderungen sollten sich an denen orientieren, die im Wärmeplanungsgesetz für die kommunale Wärmeplanung vorgesehen sind. Dieses Verfahren hat sich insbesondere in vielen Großstädten bewährt und ist Kommunen, Netzbetreibern sowie der interessierten Öffentlichkeit bereits bekannt.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch persönlich zur Verfügung.
